

Sächsischer Fußball-Verband e.V.



Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 01.07.2013

(letzte Änderung: SFV-Vorstandssitzung vom 05.04.2013)

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1

Rechts- und Grundregel

- (1) Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) mit dem ihm angehörigen Kreisfußball- und Stadtfußballverbänden (KVF), deren Mitgliedsvereinen und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
- (2) Alle Formen sportlicher Vergehen der unter 1. genannten Mitglieder des SFV, der KVF werden mit den in § 36 der Satzung des SFV und § 31 RVO fixierten Strafarten geahndet.

§ 2

Rechtsprechung

- (1) Der Rechtsprechung unterliegen alle am Spielbetrieb der Mitgliedsverbände beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrag handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereins im DFB sind.

Die Rechtsprechung umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen;
 - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen der Mitgliedsverbände, ihrer Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und gegen die Fußballregeln;
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Spielen auf Ebene des SFV sowie auf den Ebenen der KVF aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - d) Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsorgane des SFV und der KVF;
 - e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden;
 - f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes sowie der Kreis- und Stadtverbände spielen.
- (2) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen Vereinen mit Ausnahme derer, die sich aus den Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen sowie der Rahmenrichtlinien für die Junioren-, Bundes-, Regionalligen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des SFV.

§ 3

Autonomie in der Rechtsprechung

Der SFV und die KVF, deren Vereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

§ 4

Anträge

- (1) Die Rechtsorgane werden auf Grund eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages, einer Meldung des Schiedsrichters (Zi. (2)), einer Beauftragung mit Vorermittlungen (Zi. (3)) oder - soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht- von Amts wegen tätig.

Antragsberechtigt sind:

- der SFV und seine Organe
- die Mitgliedsverbände und deren Organe, ausgenommen Rechtsorgane
- die Vereine
- die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Verein bzw. Mitgliedsverband

Anträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach den Finanzordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Anträge sind von den Präsidenten/Vorsitzenden eines Fußball-Vereins bzw. Abteilungsleiter eines Mehrspartenvereins zu stellen. Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Vertretung hat die Vorlage einer Vollmachtsurkunde mit Antragseinreichung zu erfolgen.

- (2) Eine Meldung des Schiedsrichters erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler/Spielerinnen und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen und Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.
- (3) Der jeweilige Verbandspräsident des Landesverbandes sowie der KVF kann das zuständige Sportgericht bzw. Jugendsportgericht mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.
- (4) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das zuständige Rechtsorgan von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten.
- (5) Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Ausbildungsordnung des DFB obliegen dem Präsidium des SFV auf Hinweis des Sportgerichts und nach Anhörung des Qualifizierungsbeauftragten.
- (6) Verfahren gegen Lizenztrainer und Fußball-Lehrer sind entsprechend der Ausbildungs-/Trainerordnung durchzuführen.

§ 5

Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft geben.
- (2) Rechtsorgane sind:
 - das Sportgericht sowie das Jugendsportgerichtes des Landesverbandes sowie die Sportgerichte sowie Jugendsportgerichte der KVF
 - das Verbandsgericht beim Landesverband.
- (3) Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung im jeweiligen Verfahren bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Beim Sportgericht und Jugendsportgericht ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter können alle Mitglieder des Sportgerichtes fungieren. Näheres regelt ein aufzustellender Geschäftsverteilungsplan, der nach Zeiträumen, Staffeln, Altersklassen u. ä. aufgestellt werden kann. Die Vorsitzenden der Sportgerichte und der Jugendsportgerichte sind jederzeit berechtigt, bis zum

Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ein Einzelrichterverfahren in ein Kollegialverfahren zu überführen.

- (5) In Verfahren gegen im Bereich des SFV tätige Fußball-Lehrer und Lizenz-Trainer kann ein Mitglied des Ausschusses Qualifizierung als Beisitzer mitwirken.
- (6) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihr Handeln und/oder Unterlassen entstehen.

§ 6

Sportgericht/Jugendsportgericht

Das Sportgericht sowie das Jugendsportgericht beim SVF sowie die Sport- und Jugendsportgerichte der KVF entscheiden als erste Instanz in ihren jeweiligen Spielebenen in allen Fällen des § 2 dieser Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts gegeben ist.

§ 7

Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht beim SFV ist oberstes Rechtsorgan für den gesamten Landesverband sowie für die KVF.
- (2) Das Verbandsgericht des SFV ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes des SFV und alle Entscheidungen der Sportgerichte und Jugendsportgerichte der KVF.
- (3) Sollte ein Mitgliedsverein gegen Entscheidungen des für den Kreis-/Stadtverband zuständigen Sport- bzw. Jugendsportgerichtes Rechtsmittel (gemäß § 9) einlegen, ist das SFV-Verbandsgericht verpflichtet, den Kreis-/Stadtverband darüber nach Eingang umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Verbandsbeschlüssen festgehalten. Im Zweifel haben Satzung, Ordnungen und sonstige Regelungen der übergeordneten Mitgliedsverbände Vorrang gegenüber denen nachgeordneter.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Es sind folgende Rechtsmittel möglich:
 - a) der Protest
 - b) der Einspruch
 - c) die Beschwerde
 - d) die Berufung
 - e) die Wiederaufnahme von Verfahren
 - f) der Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung dieser Ordnung
- (2) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 4 Ziffer (1) dieser Ordnung gleichermaßen. Falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

- (3) Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung und/oder die Gebühreneinzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.
- (4) Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen.
- (5) Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan einzureichen.
- (6) Der Widerspruch gemäß den Regelungen dieser Ordnung ist gebührenfrei.

§ 10 Elektronische Medien

Anträge, Rechtsmittel und Anderes können über das EDV-basierte Informationssystem des SFV eingelegt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt das Absendedatum im Informationssystem des SFV. Die Sportgerichtsbarkeit ist befugt, sich ebenfalls des in Satz 1 benannten Informationssystems zu bedienen und in seinem Tätigkeitsbereich dieses Informationssystem zu nutzen.

§ 11 Protest

Ein Protest kann gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt am Folgetag des Spiels. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Protest und seine Gebühr zwei Tage.

§ 12 Einspruch

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Dokumente begründet.

Unter anderem kann ein Einspruch mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- Mitwirkung eines gedopten oder nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
- Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- Spielmanipulation, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der einspruchsberechtigte Verein hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.

Die Frist für einen Einspruch und die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung der Gebühr zwei Tage. Die Fristen beginnen am Folgetag des Spiels.

§ 13 Beschwerde

Eine Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen eines Verwaltungsorgans zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von sieben Tagen nach Bekannt werden, spätestens jedoch einen Monat nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

§ 14 Berufung

- (1) Gegen Entscheidungen der jeweiligen Sportgerichte ist die Berufung beim Verbandsgericht des SFV zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
- (2) Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 100,- € gegen Einzelpersonen und bis zu 150,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen/zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
- (3) Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren unmittelbar beteiligte Vereine, des weiteren die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbände, deren Präsidien und Vorstände berechtigt.
Bei Entscheidungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung gegen allgemeinverbindliche Normen des SFV verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des SFV abweicht, ist auch das Präsidium des SFV zur Einlegung der Berufung berechtigt.
- (4) Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
- (5) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.
- (6) Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Der Berufungsschrift ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Berufungsfrist einschließlich der Begründung und Gebühreneinzahlung zwei Tage nach Zustellung.
- (7) Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen gemäß § 35 dieser Ordnung unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (8) Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- (9) In den Fällen von Verstößen gegen die „Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen“ wie gegen die „Rahmenrichtlinien für die Junioren-, Bundes- und Regionalligen“ ist das Bundesgericht des DFB Berufungsorgan.

§ 15

Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem am Verfahren beteiligten Verband bzw. dessen Präsidium und Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums/Vorstandes ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
- (2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse gestellt werden.

§ 16

Widerspruch

- (1) Der Widerspruch ist als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung nach dieser Ordnung möglich. Er ist innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung einzureichen und nicht gebührenpflichtig. Über ihn entscheidet das jeweilige Rechtsorgan, das die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B) VERFAHRENSORDNUNG

§ 17

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Feldverweisen ist das Verfahren vor dem Sportgericht und Jugendsportgericht mit dem Eingang des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Die/der betreffende Spielerin/ Spieler ist bis zum Abschluss des Verfahrens automatisch gesperrt. Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffene Spielerinnen/Spieler können binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.
- (2) Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.

- (3) Das Sportgericht und Jugendsportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert.
- (4) a) Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
b) Ein Mitglied der Rechtsorgane kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.
- (5) In Verfahren gegen Lizenztrainer entsprechend Ausbildungs-/Trainerordnung ist zusätzlich ein entsprechender Beisitzer zu stellen.
- (6) Als Verfahrensbeteiligte sind in der Regel in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.
- (7) a) Fußballvereine und deren Mitglieder können sich in Verfahren von einer für den Fußballverein gemäß § 26 BGB zeichnungsberechtigten Person vertreten lassen.
b) Fußballabteilungen und deren Mitglieder können sich in Verfahren vom Abteilungsleiter Fußball, seinem Stellvertreter oder einer für die Fußballabteilung zeichnungsberechtigten Person vertreten lassen.
c) Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die Vollmacht in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 18

Schriftliche Verfahren

- (1) Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird. In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von fünf Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.
- (2) Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden (bzw. dem Einzelrichter) zu unterschreiben, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

§ 19

Mündliche Verfahren

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans bzw. der vorsitzende Sportrichter bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Vorladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fra-

gen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

- (3) Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonst. Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (4) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer 3 genannten bzw. anderen Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
- (5) Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
- (6) Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundlegender Bedeutung ist.

§ 20

Fristenregelungen

- (1) Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis.
- (2) Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen ist, muss postalisch per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen bzw. durch quitierte Abgabe bewirkt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen und Rechtsmitteln ist mit der quitierten Abgabe, dem Tage des Poststempels oder dem Tag des Eingangs per Fax bzw. auf anderen elektronischen Wegen erbracht. Freistempler sind für den Nachweis der Frist unzulässig.
- (3) Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorganges zu erbringen.
- (4) Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von sieben Tage nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Frist zur Antragseinreichung zwei Tage.
- (5) Entzieht sich ein Betroffener/eine Betroffene durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.
- (6) Den sich aus den Ordnungen und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.
- (7) Verfahren vor den Rechtsorganen sollen kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrem Eröffnungstermin, abgeschlossen werden. Die Überschreitung der Frist ist gegenüber den Beteiligten nach deren Ablauf schriftlich zu begründen.

§ 21
Gerichtssprache

- (1) Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.
- (2) Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat/haben der/die Betroffene(n), ansonsten jene/jener zu tragen, der sie veranlasste.

§ 22
Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom vorsitzenden Sportrichter wegen Ordnungswidrigkeiten die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis 75,00 € verhängt bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

§ 23
Verjährung

- (1) Vergehen gegen § 2 Ziffer (1) a) und b) dieser Ordnung, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsmittels beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt. Das gilt nicht für Manipulationen jeglicher Art und Verstößen gegen die Regelungen im den §§ 37 und 38 dieser Ordnung. Hier beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- (2) Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.

§ 24
Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt.
- (2) Weisen der/die Nichterschienene(n) innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.
- (3) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 100,00 € verhängt werden.

§ 25
Öffentlichkeit

- (1) Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände auf allen Ebenen. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Teilnahme von Medienvertretern an mündlichen Verhandlungen entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.

§ 26

Verfahrenskosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren festzusetzen.
- (2) Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens, gegebenenfalls anteilig zu tragen. Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen haften deren Vereine.
- (3) Vom Rechtsorgan geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend der jeweiligen Finanzordnung des Verbandes.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der jeweiligen Finanzordnung. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 27

Entscheidungen

- (1) Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen des Rechtsorgans in der Sache. Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung
 - c) die Verfahrensart
 - d) Tag der Verhandlung
 - e) Antragsteller und Antragsgegner
 - f) den Gegenstand des Verfahrens
 - g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
 - h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
 - i) die Rechtsmittelbelehrung
- (2) Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter, bei Einzelrichterentscheidungen vom dazu berufenen Einzelrichter und bei Kollegialentscheidungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch von den Beisitzern, zumindest beim Urteilstenor, zu unterschreiben. Dies gilt nicht für die Entscheidungen die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.
- (3) Die Entscheidungen können den Beteiligten per Einwurf-Einschreiben oder durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden. Eine Vorabzustellung per Fax oder auf anderem elektronischen Wege ist zulässig.
- (4) Bei Geringfügigkeit, fehlender Schuld, dem Bestehen von Verfahrenshindernissen oder eine Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensfortsetzung kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und nach Ermessen eine Kostenentscheidung treffen.
- (5) Alle abschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane einschließlich der Verfahrenseinstellungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatten, sind innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung der SFV-Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 28

Vollzug von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des jeweils zuständigen Verbandes vollzogen. Sofern das Verbandsgericht des SFV als Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der Sportgerichte und/oder Jugendsportgerichte der KVF entschieden hat, sind nach Abschluss des Verfahrens die jeweils zuständigen Organe der KVF für die Umsetzung dieser Entscheidungen verantwortlich.

C) STRAFBESTIMMUNGEN

§ 29

Einstweilige Verfügung

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine schriftlich zu begründende einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine automatische Sperre nach einem Feldverweis bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen.
- (3) Die Vereine haben das Recht, beim Sportgericht den Antrag auf Aussetzung einer automatischen Sperre bis zur Verhandlung zu stellen. Dieser Antrag ist zu begründen. Über ihn entscheidet das Sportgericht binnen einer Frist von einer Woche mit der Entscheidung in der Sache selbst bzw. einen Hinweis auf den Verfahrensabschluss.
- (4) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen sie ist der Widerspruch gemäß § 16 dieser Ordnung möglich.

§ 30

Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

- (1) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen (auch unvollständigen Zahlungen) ausgenommen § 4 (2) der Finanzordnung) bzw. der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen sind die Säumigen einmalig kostenpflichtig vom zuständigen Verbandsorgan zu mahnen, ihnen ist ein neuer Termin vorzugeben und ihnen ist gleichzeitig bei erneutem Terminverzug eine Spielsperre in der Reihenfolge der Mannschaften des
 - a) Herrenbereiches, oder
 - b) Frauenbereiches, wenn keine Mannschaft nach a) vorhanden ist
 - c) Junioren-/Juniorinnenbereiches (A-, B-, C-, D-, E-, F-Junioren; B-, C-, D-Juniorinnen), wenn keine Mannschaft nach a) und b) vorhanden sindim Zuständigkeitsbereich bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung (Tag des Zahlungseinganges)anzudrohen. Bezüglich der Rückständen von Zahlungen der Jahresmannschaftsbeiträgen gilt die Regelung in § 4 der Finanzordnung SFV sowie der einschlägigen Regelungen der Finanzordnungen der KVF. Der Schriftsatz ist dem zuständigen Sportgericht zur Kenntnis zu bringen. Eine Aufhebung einer bereits ausgesprochenen Mannschaftssperre erfolgt nur, wenn der Eingang mindestens drei Tage vor dem Spielbeginn nachgewiesen ist.
- (2) Die Wertung der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem Sportgericht.

§ 31 Strafarten und -umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen und Geldbußen gegen Einzelmitglieder und Vereine von 10,00 € bis zu 5.000,00 € im Einzelfall
 - d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 6 Monaten
 - e) Verbot bis zu 2 Jahren, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben
 - f) Sperre bis zu 2 Jahren für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - g) Ausschluss aus Spielklassen oder Wettbewerben (wobei diese Mannschaft als erster Absteiger gilt)
 - h) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
 - i) Spielen unter Ausschluss od. Beschränkung der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
 - j) Ausschluss aus laufenden Wettbewerben und zukünftigen Wettbewerben
 - k) Verbot für einzelne Personen, sich während eines bzw. bis zu vier Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - l) Entzug einer Trainerlizenz
 - m) Punktabbruch
 - n) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - o) Entzug des Aufstiegsrechts
 - p) Spielverlust
 - q) Auflagen

- (2) Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken.

- (3) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen als Einzelmitglieder nicht ausgesprochen werden.

- (4) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Geldbußen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese bzw. der Verein als Gesamtschuldner.

- (5) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 48 der Spielordnung in Verbindung mit § 34, (13 d-f) gilt einheitlich verbindlich:
 - a) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe auch auf Punktabbruch zu erkennen
 - b) für Vereine oberhalb der Landesliga trifft dieser Punktabbruch auf die nächst tiefere eingestufte Mannschaft des Vereins zu. In diesem Falle ist das Rechtsorgan des Verbandes zuständig, dem diese Spielklasse zugeordnet ist.

- (6) Bei einer Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages des SFV und/oder des Jahresmannschaftsbeitrages entfällt die Spielerlaubnis bis zum Eingang beim dafür zuständigen Verband. Es ist dabei auf Spielverlust und eine Geldstrafe bis zu 1.000,00 € zu entscheiden.

- (7) Eine Nichterfüllung von erteilten Auflagen des SFV zur Antragstellung von Vereinsnamen oder beantragter Veränderungen durch die Vereine aus § 46 der Spielordnung führen bis zur nachweislichen Aufлагenerfüllung zu:
 - a) Spielverlust nach Entscheidung der zuständigen Rechtsorgane der jeweiligen Verbandsebene
 - b) der Ausschluss des Vereins aus dem Verband, lt. § 10 Satzung, wenn damit auch § 46 (6) der Spielordnung missachtet wird.

- (8) Bei Verhängung der Platzsperre ist vom Sportgericht im Urteil deren Zeitdauer zu bestimmen. Weiterhin ist festzusetzen, ob die Platzsperre sich gegen einzelne oder alle Mannschaften eines Vereins richtet. Die spieltechnischen Folgen ergeben sich aus § 62 der Spielordnung.

§ 32

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in einen Mitgliedsverband bzw. -verein wieder in Kraft.

§ 33

Gnadengesuche

- (1) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn der Betroffene / die Betroffene die Rechtsmittel gemäß dieser Ordnung ausgeschöpft hat, sie rechtskräftig geworden sind und mindestens die Hälfte einer verhängten Sperre verbüßt ist. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die eingezahlten Gebühren verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem bearbeitenden Mitgliedsverband.
- (2) Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß der Vorstand. Vor Ausübung des Begnadigungsrechts muss der Vorstand das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Die Anhörung kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.

§ 34

Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände und deren Einzelmitglieder

Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen der Bestimmungen des § 31 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

- (1) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu 1000,- €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 250,00 €
- (2) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung Geldstrafe bis zu 1000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 250,00 €
- (3) für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1 a und b dieser Ordnung, nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 53 der Spielordnung ergebenden Pflichten neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. der Mannschaft, eine Spielsperre, eine Platzsperre bzw. dem Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss, Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, für die Unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 2.000,00 €.
- (4) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu 2000,00 €, für unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 500,00 €.
- (5) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu 2000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 1.000,00 €.
- (6) für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses oder sonstiger zur Identifikation geeigneter Personaldokumente Geldstrafe jeweils von 25,00 € bis zu 150,00€.
- (7) für Spielen lassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder Spielrecht neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu 1000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 200,00 €.

- (8) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu 500,00 €
- (9) für wiederholte Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler bis zu 300,00 €
- (10) für Verstöße gegen die Bestimmungen zum Nachwuchssoll aus § 46 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, Geldstrafe bis zu 2.000,00 € und/oder Punktabzüge, in schweren Fällen kann der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden, ein besonders schwerer Fall ist insbesondere die bewusst fehlerhafte Angabe der Nachwuchsmannschaften im Meldebogen.
- (11) für andere Verstöße gegen § 2 Ziffer (1) a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu 2000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 1.000,00 €.
- (12) für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß der DFB- und SFV-Spielordnung Geldstrafe bis zu 2.000,00 € und/oder Punktabzug
- (13) beim Rückzug von Mannschaften bzw. bei Nichterfüllung der für das Nachwuchssoll notwendigen Anzahl an Spielern in Spielgemeinschaften Geldstrafen bis zu 2.000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten Spielklassen bis zu 1.000,- €.

Zusätzlich kann ein Punktabzug bis zu 6 Punkten bei der 1. Herrenmannschaft erkannt werden, bei reinen Frauenvereinen trifft dieser Punktabzug die erste Frauenmannschaft, wenn durch den Rückzug das Soll an Nachwuchsmannschaften nach § 46 der SpO des SFV nicht mehr erfüllt wird. Im Fall des Rückzuges einer Mannschaft kann am Spieljahresende auf Versetzung der 1. Herrenmannschaft, bei reinen Frauenvereinen der 1. Frauenmannschaft, in eine tiefere Spielklasse entschieden werden. Sie gilt dann als 1. Absteiger. Soweit die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereines am Spielbetrieb der Landes- oder Bezirksliga teilnimmt, ist in diesen Fällen ausschließlich das Sportgericht des SFV für das Verfahren zuständig; spielt die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft unterhalb der Bezirksliga, sind die jeweiligen Sportgerichte der Mitgliedsverbände ausschließlich zuständig.

- (14) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls auf Ebene der im Landesspielbetrieb spielenden Mannschaften gemäß § 48 der Spielordnung betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
 - a) im ersten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Landesliga	von 250,00 € bis 500,00 €
Landesliga	von 150,00 € bis 300,00 €
 - b) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Landesliga	von 500,00 € bis 1000,00 €
Landesliga	von 300,00 € bis 600,00 €
 - c) im dritten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Landesliga	von 750,00 € bis 1500,00 €
Landesliga	von 500,00 € bis 1000,00 €
 - d) Ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug (3. Jahr - 3 Punkte, 4. Jahr - 6 Punkte, 5. Jahr - 9 Punkte) zu erkennen. Für Vereine oberhalb der Landesliga trifft dieser Punktabzug auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereines zu. In diesem Falle ist das Rechtsorgan des Verbandes zuständig. Dem diese Spielklasse zugeordnet ist. Bei Vereinen der Landesliga / Bezirksliga beziehen sich die Punktabzüge auf die 1. Herrenmannschaft, bei reinen Frauenvereinen / Abteilungen auf die 1. Frauenmannschaft.
 - e) Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr bis zu drei Jahre der Erfüllung, so werden die Nicht-Erfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr mehr als drei Jahre

der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (13) des § 33 dieser Ordnung.

- f) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung am 01.07.2010 in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.
 - g) Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.
- (15) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls der Vereine unterhalb der Landesliga betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
- a) im ersten Jahr von 50,00 € bis 150,00 €
 - b) im zweiten Jahr von 100,00 € bis 300,00 €
 - c) im dritten Jahr 150,00 € bis 450,00 €, zuzüglich Punktabspruch, mindestens 3 höchstens 6 Punkte,
 - d) im vierten Jahr 200,00 € bis 500,00 €, zuzüglich Punktabspruch, mindestens 4 höchstens 6 Punkte,
 - e) ab fünften Jahr 500,00 € bis 900,00 €, zuzüglich Punktabspruch, mindestens 6 höchstens 9 Punkte,
 - f) Die Punktabsprüche beziehen sich auf 1. Herrenmannschaften, bei reinen Frauenvereinen/Abteilungen auf die 1. Frauenmannschaft.
 - g) liegen zwischen dem letzten Nichterfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr bis zu drei Jahre der Erfüllung, so werden die Nichterfüllungsjahre fortgezählt; liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nichterfüllungsjahr mehr als drei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (14) des § 34 dieser Ordnung.
 - h) Die Nicht-Erfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Nicht-Erfüllungsjahr fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung am 01.07.2010 in den Mitgliedsverbänden angefallen sind. Anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Zählweise sind insoweit unbeachtlich.
 - i) Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KVF zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein angehört.
- (16) Bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen gemäß §§ 16 bis 23 der Spielordnung Geldstrafen bis zu 1.000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 500,00 €.
- (17) Bei Nichteinreichung der Schiedsrichtermeldung für das laufende Spieljahr eine Geldstrafe bis zu 50,00 € .
- (18) Bei Verstößen gegen die Regelung des § 68 SpO bis zu 500,00 €
- (19) Verschuldetes Nichtantreten von Schiedsrichtern/Schiedsrichterassistenten; Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes, die schuldhaftige Nichtteilnahme an Lehrabenden sowie die nicht termingerechte Einsendung der halbjährlichen Schiedsrichterbereitschaftserklärungen durch den Schiedsrichter sowie die nicht vollständige und termingerechte Übersendung von Schiedsrichterbeurteilungskarten durch die Vereine an den jeweiligen Verband
Geldstrafe bis zu 500,- €.
- (20) für das laufende Spieljahr für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des zuständigen Mitgliedsverbandes Geldstrafen bis zu 500,00 €
- (21) Für die Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:

- a) für die 1. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 10,00 €
- b) für die 2. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 15,00 €
- c) ab der 3. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse ab 20,00 €

(22) Geldstrafe bei roter Karte pro Mannschaft in Meisterschaftsspielen Herren, Frauen, A-, B-Junioren, B-Juniorinnen C-, D-, E-, F-Junioren, C-, D-Juniorinnen

	Landesliga	unterhalb der Landesliga
1. Karte	----- €	---- €
2. Karte	50,00 €	25,00 €
3. Karte	80,00 €	40,00 €
jede weitere	100,00 €	50,00 €

(23) Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen/Turnieren Geldstrafe bis zu 100,00 €

(24) Anmeldung von Freundschaftsspielen/Turnieren innerhalb weniger als fünf Tage Geldstrafe bis zu 50,00 €.

(25) In Fällen der Ziffern, in den nicht Geldstrafe und/oder Punktabzug bestimmt ist und die Schwere des Deliktes dies erforderlich macht, können beide Strafarten auch nebeneinander ausgesprochen werden.

(26) Weist der Trainer einer Landesliga-Mannschaft keine C-Lizenz nach, so hat er im laufenden Spieljahr einen C-Lizenz-Lehrgang erfolgreich abzuschließen. Hat er im zweiten Jahr seiner Trainertätigkeit in der Landesliga noch immer keinen C-Lizenz-Trainerschein, so wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 750,00 € bestraft.

(27) Für die Bestimmungen von Strafart und Strafumfang kann ergänzend auf § 31 dieser Ordnung zurückgegriffen werden.

§ 35

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

(1) Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

- a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel bis zu 8 Wochen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 2.000,00 € bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 1.000,00 €, in besonders schweren Fällen Geldstrafe bis zu 5.000,00 €.
- b) für rohes Spiel gegen den Gegner mindestens zwei Wochen Sperre; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.
- c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer mindestens sechs Wochen Sperre; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tätlichkeit von mindestens drei Wochen; bei Vorliegen beider Milderungsgründe Sperre von mindestens zwei Wochen.
- d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und / oder gegen Schiedsrichterassistenten mindestens drei Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 2000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 500,00 €, in schweren Fällen mindestens sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 1.000,00 €
- e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu 1000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 500,00 €.

- f) für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters bis zu zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu 500,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 250,00 €.
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen bis sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 2000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 500,00 €.
 - h) für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments neben einer eventuellen Spielwertung mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu 500,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 250,-€.
- (2) In den Fällen der Ziffer (1) b) und c) dieses § kann neben den Sperrstrafen gleichfalls auf eine Geldstrafe bis zu 2000,00 €, bei Spielklassen unterhalb der Landesliga bis zu 1.000,00 € erkannt werden. In den Fällen der Ziffer 1 c), d), g) und h) ist der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
- (3) Anstelle der in Nr. 1 genannten Strafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder Pflichtspielen erkannt werden. Im letzteren Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.
- Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Strafe für ein Pflichtspiel, bei hallenmeisterschaftsspielen einer Sperre von einem Hallenturnier. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegender Sportverfehlung ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des SFV und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen. Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des SFV auf Landes- oder Kreisebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.
- Bei Sportverfehlungen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Anzahl an Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.
- Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist jeweils im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.
- (4) Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat. Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.
 - (5) Fußball-Lehrer und Trainer-A-Lizenz-Inhaber unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.
 - (6) Schiedsrichter unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 31 dieser Ordnung.
 - (7) Für die Bestimmungen von Strafart und Strafumfang kann ergänzend auf § 31 dieser Ordnung zurückgegriffen werden.

§ 36

Strafen gegen sonstige Personen

- (1) Funktionäre oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich Verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 50,00 € zu belegen. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von 2 Jahren oder für dauernd eine Verbandsfunktion auszuüben.
- (2) Eine Bestrafung nach § 31 bleibt unberührt.

§ 37

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

- (2) Wer die Menschenwürde einer anderen Person oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. § 35 Nr. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich diesen Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750,00 €.
- (3) Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler desselben Vereins gleichzeitig gegen Abs. 1 und Abs. 2 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen 3 Punkte und bei einem zweiten Vergehen 6 Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in die tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktvergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
- (4) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Abs. 1 oder Abs. 2 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
- (5) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht einer Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
- (6) In einem Minderungsfall dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe unterschritten werden.

§ 38

Gewalt und Diskriminierung

- (1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit Geldstrafe von 250,00 € bis zu 5.000,00 EUR bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen, informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

§ 39

Verantwortung der Vereine

- (1) Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
- (2) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 40

Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt ab 1. Juli 2013 in Kraft.
Verfahren, die zum 01. Juli 2013 noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen behandelt.